

recht

3/23

www.recht.recht.ch

Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis

41. Jahrgang

Inhalt

- 121 *Peter V. Kunz*
Jubiläum für «Grundsatzartikel Tiere»
- 134 *René Wiederkehr*
**Kausalabgaben – Arten, Bemessung und
Gesetzmässigkeit: eine Übersicht
über die neuere Rechtsprechung und Doktrin**
- 152 *Aleksandra Möckli/Martina Reber*
**Bankhaftung bei pflichtwidriger externer
Vermögensverwaltung**
- 167 *Jan Wenk*
**Romance Scam: Phänomenologie und
strafrechtliche Aspekte**
-

Bemerkenswerte Urteile

- 175 *Raphael Dummermuth*
«Im Auslegen seid frisch und munter!»
-

Im Fokus

- 181 *Ernst A. Kramer*
**Das unfertige Gebäude der AGB-Inhaltskontrolle
im schweizerischen Recht**

online+

**Ihre Vorteile
auf einen Blick:
Seite 190**



Stämpfli Verlag

Impressum

Kontakt Verlag: Martin Imhof
Stämpfli Verlag AG, Wölflistrasse 1
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. 031 300 63 99, Fax 031 300 66 88
E-Mail: recht@staempfli.com

www.recht.recht.ch

Adressänderungen und Inserataufträge sind ausschliesslich an den Stämpfli Verlag AG, Postfach, 3001 Bern, zu richten. Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die von der Redaktion oder den Herausgebern redigierten Gerichtsentscheide und Regesten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ausserhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – sämtliche technische und digitale Verfahren eingeschlossen – reproduziert werden. Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich, im März, Juni, September und Dezember.

Abonnementspreise 2023

AboPlus

(Zeitschrift + Onlinezugang)

Schweiz: Normalpreis CHF 261.–,
für immatrikulierte Studenten CHF 190.–

Ausland: Europa CHF 271.–

Welt CHF 287.–

Onlineabo: CHF 216.–

Einzelheft: CHF 68.– (exkl. Porto)

Die Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und 2,5% MWSt. Schriftliche Kündigung bis 2 Monate vor Ende der Laufzeit möglich.

Abonnemente:

Tel. 031 300 63 25, Fax 031 300 66 88,
zeitschriften@staempfli.com

Inserate:

Tel. 031 300 63 82,

mediavermarktung@staempfli.com

© Stämpfli Verlag AG Bern 2023

Gesamtherstellung: Stämpfli Kommunikation, Bern

Printed in Switzerland

ISSN 0253-9810 (Print)

e-ISSN 2504-1487 (Online)

Herausgeber und Redaktion

Privatrecht

TANJA DOMEJ

Professorin für Zivilprozessrecht,
Privatrecht und Rechtsvergleichung,
Universität Zürich

SUSAN EMMENEGGER

Professorin für Privatrecht und
Bankrecht, Universität Bern

WOLFGANG ERNST

Professor für Römisches Recht
und Privatrecht, Universität Zürich

ROLAND FANKHAUSER

Professor für Zivilrecht und
Zivilprozessrecht, Universität Basel

ALEXANDRA JUNGO

Professorin für Zivilrecht,
Universität Freiburg

Wirtschaftsrecht

PETER JUNG

Professor für Privatrecht,
Universität Basel

PETER V. KUNZ

Professor für Wirtschaftsrecht
und Rechtsvergleichung,
Universität Bern

ROGER ZÄCH

Professor em. für Privat-,
Wirtschafts- und Europarecht,
Universität Zürich

Strafrecht

FELIX BOMMER

Ordinarius für Strafrecht, Straf-
prozessrecht und Internationales
Strafrecht, Universität Zürich

SABINE GLESS

Ordinaria für Strafrecht und Straf-
prozessrecht, Universität Basel

Öffentliches Recht

MARTINA CARONI

Ordinaria für Öffentliches Recht,
Völkerrecht und Rechtsverglei-
chung im öffentlichen Recht,
Universität Luzern

NICOLAS F. DIEBOLD

Ordinarius für Öffentliches Recht
und Wirtschaftsrecht,
Universität Luzern

BERNHARD RÜTSCHÉ

Ordinarius für Öffentliches Recht
und Rechtsphilosophie,
Universität Luzern

DANIELA THURNHERR

Professorin für Öffentliches Recht,
insb. Verwaltungsrecht und
öffentliches Prozessrecht,
Universität Basel

Peter V. Kunz

Jubiläum für «Grundsatzartikel Tiere»

Am 1. April 2003 traten die «Grundsatzartikel Tiere» in Kraft. Damit erfolgten bedeutsame Eingriffe in das schweizerische (Tier-)Recht, zumindest im Privatrecht sowie im Strafrecht. Mit der legislativen Neuordnung wurden u. a. tierrechtliche Privilegierungen vorgenommen, meist im Hinblick auf Familientiere, wobei nicht immer Tierinteressen im Vordergrund standen. Der vorliegende Beitrag wirft Blicke in die Vergangenheit, in die Gegenwart sowie schliesslich in eine (mögliche) Zukunft des Tierrechts in der Schweiz.

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
 1. Kategorien
 2. Tierrechtsnormen
 3. Überblick
- II. Zielsetzungen
 1. Historische Aspekte
 2. Legislative Motive
- III. Rechtspolitische Entwicklungen
 1. Privater Gesetzesentwurf
 2. Volksinitiativen
 3. Parlamentarische Vorstösse
 4. Gesetzesrevision(en)
- IV. Einzelne Rechtsbereiche
 1. Insolvenzrecht
 2. Fundrecht
 3. Scheidungsrecht
- V. Zukunftsperspektive(n)
 1. Rechtssetzung
 2. Rechtsanwendung

I. Einführung

1. Kategorien

a) Biologische Einteilungen

Die Tierrechtsordnung sowie die Tierrechtsnormen¹ beruhen im Allgemeinen auf *zoologischen* Grundlagen.² Tiere sind *Lebewesen*, ebenso wie Menschen oder Pflanzen,³ wodurch eine Abgrenzung von *Nichtlebewesen* (Wasser, Luft, Steinen, Unternehmen usw.) möglich wird. In zoologischer

Hinsicht wird ausserdem differenziert zwischen *wirbellosen Tieren*⁴ einerseits sowie *Wirbeltieren*⁵ andererseits.

Tierrechtliche Regelungen sind z. T. *nicht generell* anwendbar auf *Tiere als solche*, sondern nur auf einzelne Kategorien, die insofern den Geltungsbereich einschränken (können). Sollte sich in einer direkten Tierrechtsnorm ein Tierbegriff (z. B. «Vögel» oder «Säugetiere»)⁶ finden, ist m. E. vermutungsweise von einer sog. *Zoologie-Verweisung* auszugehen, d. h., die Normauslegung berücksichtigt das zoologische Grundverständnis.⁷

b) Rechtliche Einteilungen

aa) Uneinheitlichkeit

Nebst biologischen Einteilungen⁸ bestehen *rechtliche Kategorien* von Tieren. Die entsprechenden Kategorisierungen durch Tierrechtsnormen⁹ beruhen teils auf der Zoologie (Beispiel: «Wirbeltiere»), doch teils werden auch andere Kriterien herangezogen.¹⁰ Für jede Bestimmung muss durch Norminterpretation ermittelt werden, ob bei der Verwendung des Begriffs «Tier» o. Ä.¹¹ *sämtliche Tiere* oder bloss *spezifische Tiere* gemeint sind.

Der Rechtsbereich des *Tierschutzrechts* – als Beispiel – sieht verschiedene rechtliche Kategori-

⁴ Nach Schätzungen machen *wirbellose Tiere* (sc. Tiere ohne Wirbelsäule) ca. 95% des gesamten Tierbestands aus: *Christine Künzli*, Stellung des Tieres im Strafrecht, im Strafprozessrecht und in der Kriminologie (Zürich/Basel/Genf 2021) 33; wirbellose Tiere sind z. B. Schnecken, Spinnen und Insekten (Ameisen usw.).

⁵ Bei *Wirbeltieren* sind *sechs Kategorien* zu unterscheiden: Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische sowie Rundmäuler.

⁶ Vgl. Art. 79 BV; es spielt keine Rolle, ob es sich um Verfassungs-, um Gesetzes- oder um Verordnungsnormen handelt, sei es auf Bundesebene oder auf kantonaler Ebene.

⁷ In diesem Sinn: *Peter V. Kunz*, Tierrecht der Schweiz (Basel 2023) § 2 N 44 f.

⁸ Vgl. dazu vorne I. 1. a).

⁹ Vgl. dazu hinten I. 2.

¹⁰ Entsprechende Regelungen verwenden *nicht zoologische* Umschreibungen, sondern *normative Qualifikationen*: «verwildert», «wild lebend» usw.; bei der Tierhalterhaftung – als Beispiel – wird vorausgesetzt, dass ein Tier «gehalten» wird (Art. 56 Abs. 1 OR: «wer dasselbe hält»).

¹¹ Hinweise zur uneinheitlichen Nomenklatur: *Kunz* (Fn. 7) § 2 N 32 ff.

Prof. Dr. *Peter V. Kunz*, Rechtsanwalt, LL. M. (Georgetown University Law Center, Washington D. C.) ist Ordinarius für Wirtschaftsrecht und für Rechtsvergleichung sowie geschäftsführender Direktor des Instituts für nationales und internationales Wirtschaftsrecht (IWR); der vorliegende Beitrag beruht auf einem Referat am 25. Mai 2023 anlässlich des *Berner Tierrechtsseminars 2023*; ich bedanke mich bei *MLaw Miro Witzig*, wissenschaftlicher Assistent an meinem Lehrstuhl am IWR, der mich bei diesem Beitrag, der im *Juli 2023* abgeschlossen wurde, tatkräftig unterstützt hat.

¹ Vgl. dazu hinten I. 2.

² Die *Zoologie* («Tierkunde») stellt einen Teilbereich der *Biologie* («Lebenskunde») dar.

³ Ebenfalls Lebewesen sind Bakterien (v. a. Bazillen und Kokken).

sierungen vor. Beispielsweise ist das Tierschutzrecht der Schweiz, anders als in anderen Staaten, mindestens im Prinzip ausschliesslich anwendbar auf «Wirbeltiere»: «Das Gesetz gilt für Wirbeltiere. Der Bundesrat bestimmt, auf welche wirbellosen Tiere es in welchem Umfang anwendbar ist. (...)» (Art. 2 Abs. 1 TSchG).¹²

Weitere tierschutzrechtliche Kategorien beruhen auf Differenzierungen nach *Domestikationsstatus* auf der einen Seite sowie nach *Nutzungsart* auf der anderen Seite: «Haustiere» und «Wildtiere» (Art. 2 Abs. 1 TSchV) sowie «Nutztiere», «Heimtiere» und «Versuchstiere» (Art. 2 Abs. 2 TSchV). Umgangssprachlich werden «Heimtiere» wohl regelmässig als «Haustiere» bezeichnet, doch erweist sich dies als zumindest missverständlich.¹³

bb) Familientiere

aaa) Neuerung

Mit den «Grundsatzartikeln Tiere»¹⁴ wurde vor 20 Jahren – Gratulation! – eine neue rechtliche Kategorie in das Tierrecht eingeführt: die der sog. *Familientiere*. Die Lehre verwendet bis anhin regelmässig den Begriff «Heimtiere», der allerdings tierschutzrechtlich «besetzt»¹⁵ ist und insofern zu Verwechslungen führen könnte.¹⁶ M. E. besteht zudem *keine materielle Deckungsgleichheit* zwischen tierschutzrechtlichen «Heimtieren» sowie Familientieren.

Die «Grundsatzartikel Tiere» finden (oder fanden) sich in *zwölf privat- und strafrechtlichen Normen*,¹⁷ teils umfassend reguliert (Beispiel: Art. 651a ZGB) und teils bloss als Absätze von Bestimmungen (z. B. Art. 42 Abs. 3 OR). Dabei beschäftigen sich *nicht sämtliche* Normierungen mit Familientieren. Einige «Grundsatzartikel Tiere» gelangen ebenso zur Anwendung auf Tiere, die *keine Familientiere* sind, was zutrifft auf Art. 482 Abs. 4 ZGB (Erbrecht), auf Art. 641a ZGB sowie auf Art. 720a ZGB (Sachenrecht).

¹² Der Begriff «Wirbeltiere» wird ebenfalls z. B. im Giftrecht und im Gentechnologierecht verwendet.

¹³ Als «Haustiere» werden *tierschutzrechtlich* u. a. domestizierte Wasserbüffel sowie domestizierte Alpakas qualifiziert (Art. 2 Abs. 1 lit. a TSchV); dies dürfte wohl kaum dem «typischen» Verständnis von «Haustieren» entsprechen; vgl. *Michelle Richner*, Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht (Diss. Zürich 2014) 51.

¹⁴ Überblick: *Peter V. Kunz*, Tierrecht der Schweiz – eine Auslegung, Jusletter vom 13. Dezember 2021, N 51 ff. m. w. H.

¹⁵ Vgl. dazu vorne I. 1. b) aa).

¹⁶ Vor diesem Hintergrund sollte m. E. im Zusammenhang mit den «Grundsatzartikeln Tiere» der Begriff «*Familientiere*» verwendet werden: *Kunz* (Fn. 14) N 57; *ders.* (Fn. 7) § 5 N 116; m. W. verwendete *Eveline Schneider Kayasseh*, Die gerichtliche Zuweisung von Familientieren in ehe- und partnerschaftlichen Verfahren, in: *Animal Law – Tier und Recht* (Zürich/St. Gallen 2012) 278, die Terminologie «*Familientiere*» erstmals.

¹⁷ Vgl. dazu hinten I. 3.

bbb) Grundverständnis

In der Mehrzahl der «Grundsatzartikel Tiere» findet sich eine *Legaldefinition* für Familientiere, jeweils im Tatbestand der entsprechenden Normen. Die Bestimmungen erwähnen *zwei kumulative Voraussetzungen*: Tiere müssen «im häuslichen Bereich» sowie «nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken» gehalten werden (Art. 651a Abs. 1 ZGB).¹⁸

Die erste Voraussetzung, nämlich die *Haltung «im häuslichen Bereich»*, war zentraler Gegenstand eines Urteils des Bundesgerichts im Jahr 2017 (BGE 143 III 646).¹⁹ Es ging i. c. um ein Pferd in einem Pferdestall, der ca. sechs Kilometer vom Wohnhaus entfernt lag. Unbesehen dessen hat das Bundesgericht dieses Pferd als Familientier qualifiziert, gehe es doch beim «häuslichen Bereich» weniger um den örtlichen Bezug als vielmehr um die *affektive Beziehung* zwischen Tier sowie Tierhalter.²⁰

M. W. hat sich das Bundesgericht bis anhin (noch) nicht zur zweiten Voraussetzung äussern müssen, also zur *Haltung «nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken»*. Damit soll in erster Linie die Tierwirtschaft i. e. S. ausgeschlossen werden:

Der *Erwerbszweck* steht z. B. bei der Viehwirtschaft im Vordergrund, wobei ökonomische Gewinne oder wirtschaftliche Erfolge nicht erforderlich sind;²¹ insofern muss ebenfalls bei «Hobbybauern» usw. ein Erwerbszweck bejaht werden. Der *Vermögenszweck* ist m. E. bei wertvollen Tieren²² immer gegeben, selbst wenn im konkreten Einzelfall der Tierhalter subjektiv anders, etwa (zusätzlich) affektiv, motiviert sein sollte; andernfalls könnten wertvolle Tiere etwa für Vermögensverschiebungen «vorgeschoben» werden.²³

¹⁸ Materiell identisch: Art. 722 Abs. 1^{bis} ZGB; Art. 728 Abs. 1^{bis} ZGB; Art. 42 Abs. 3 OR; Art. 43 Abs. 1^{bis} OR; Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG.

¹⁹ Der Entscheid befasste sich mit einem *deliktsrechtlichen* Streitfall oder m. a. W. mit Art. 42 Abs. 3 OR und Art. 43 Abs. 1^{bis} OR; nichtsdestotrotz kommt dem Urteil m. E. präjudizielle Wirkung für *sämtliche Familientiere* im Zusammenhang mit den «Grundsatzartikeln Tiere» zu.

²⁰ BGE 143 III 650 Erw. 3.2: «Sinn und Zweck der Gesetzesrevision sprechen für eine Auslegung, die überhaupt nicht auf ein räumliches Kriterium abstellt. Es ging darum, der *affektiven Beziehung* eines Menschen zu einem Tier Rechnung zu tragen und es insofern nicht mehr wie eine Sache zu betrachten (...). Dass gerade zu einem Pferd diese Beziehung eine sehr enge sein kann, ist notorisch. Damit eine enge Beziehung entstehen kann, muss ein *genügender Umgang in zeitlicher Hinsicht* bestehen. Die örtliche Nähe spielt dann nur insofern eine (indirekte) Rolle, als bei zu grosser Distanz häufige Kontakte *nicht oder weniger möglich* sind (...).» (Hervorhebungen hinzugefügt).

²¹ Erwerbszwecke sind also z. B. bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit (mit Tierhaltung), beim Tierhandel oder bei der Tierzucht gegeben.

²² Zu denken ist etwa an *Rennpferde*, an *Rassehunde* (z. B. Tibetdoggen) oder an *Koi-Fische*, deren Anlagewert durchaus eine Million Franken übersteigen kann.

²³ M. E. kann es z. B. nicht angehen, dass ein Schuldner, der Schutz vor einem Gläubiger gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG sucht, sein Vermögen in *Koi-Fische investiert*, zu denen er in der Folge – angeblich – eine affektive Beziehung aufgebaut hat; zur Thematik: *Peter V. Kunz*, Tierrechtliche Aspekte in Vollstreckungsverfahren, ZZZ 16 (2021) 656.

2. Tierrechtsnormen

a) Einteilungen

Die meisten Bestimmungen des schweizerischen Rechts betreffen Tiere überhaupt nicht, und zwar weder direkt noch indirekt. Solche *Normen ohne Tierbezug* überwiegen in der Schweiz so deutlich, dass m. E. von einer Vermutung ausgegangen werden kann.²⁴ Entsprechende Regelungen sind folglich auf Tiere weder unmittelbar noch mittelbar anwendbar, beinhalten sie doch einen negativ qualifizierenden Charakter.²⁵

Daneben existieren viele Normen, in denen zwar kein Tierbegriff («Vögel», «Tiere» usw.) ausdrücklich aufgeführt wird, die indes nichtsdestotrotz auf (gewisse) Tiere angewendet werden, beispielsweise durch Analogieschluss im Rahmen der Rechtsanwendung. Bei solchen Regelungen wird von *indirekten Tierrechtsnormen* gesprochen.²⁶ Ob eine indirekte Tierrechtsnorm oder eine Norm ohne Tierbezug vorliegt, entscheidet der konkrete Rechtsanwender, also Gerichte oder Behörden, im Einzelfall durch Auslegung.

Dass bei *direkten Tierrechtsnormen* ein Tierbezug besteht, scheint unstrittig. In diesen Regelungen werden entweder Tiere im Allgemeinen²⁷ oder spezifische Tiere²⁸ explizit erwähnt. Im objektiven Recht sind solche Normen verbreitet, und auch die «*Grundsatzartikel Tiere*» stellen direkte Tierrechtsnormen dar.²⁹

b) Direkte Tierrechtsnormen

Die meisten direkten Tierrechtsnormen existieren bereits *seit langer Zeit* und damit länger als 20 Jahre. Beispielhaft erwähnt werden können Art. 198 OR und Art. 202 OR (Viehhandel) sowie Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4/Ziff. 6 SchKG (u. a. «Dienstpferde» als Kompetenzstücke)³⁰; die *Tierhalterhaftung* wird in der Schweiz in Art. 56 f. OR geregelt,³¹ fand sich

aber bereits im «Codex Hammurabi»³² sowie im «Zwölftafelgesetz» des römischen Rechts.³³

Eine Erscheinung der *jüngeren schweizerischen Vergangenheit* sind die «Grundsatzartikel Tiere», die anfänglich rechtspolitisch durchaus umstritten waren.³⁴ In sämtlichen Regelungen findet sich der Begriff «Tiere». Insofern handelt es sich bei den «Grundsatzartikeln Tiere» um eine *Unterkategorie* der direkten Tierrechtsnormen.

3. Überblick

Mit den zwölf «*Grundsatzartikeln Tiere*», die zu den direkten Tierrechtsnormen gehören,³⁵ wurden einzig das Privatrecht einerseits sowie das Strafrecht andererseits revidiert. Weder das *öffentliche Recht* (inklusive Tierschutzrecht) noch das *Wirtschaftsrecht* waren oder sind von diesen Bestimmungen unmittelbar betroffen.³⁶ Mit einigen «Grundsatzartikeln Tiere» wurde ausserdem die rechtliche Kategorie der *Familiertiere* eingeführt.³⁷

Im *Privatrecht* wurden mit *zehn* «Grundsatzartikeln Tiere» drei zentrale Bundesgesetze revidiert, nämlich das ZGB, das OR sowie das SchKG. Konkret gab es Ergänzungen des Erbrechts, des Sachenrechts, des Deliktsrechts sowie des Insolvenzrechts:

Art. 482 Abs. 4 ZGB (erbrechtliche Konversion),³⁸ Art. 641a ZGB (erster Absatz: «Tiere sind keine Sachen»),³⁹ Art. 651a ZGB (richterliche Tierzuweisung),⁴⁰ Art. 720a ZGB und Art. 722 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} ZGB (Findeltiere),⁴¹ Art. 728 Abs. 1^{bis}

den sei»); als Selbstverständlichkeit nicht mehr erwähnt wurde die Tierhalterhaftung in der «Botschaft des Bundesrates an die hohe Bundesversammlung zu einem Gesetzentwurf, enthaltend Schweizerisches Obligationen- und Handelsrecht. (Vom 27. November 1879.)»: BBl 1880 I 149 ff. und v. a. 185 ff.

³² Hinweise: *Andreas Deutsch*, Das Tier in der Rechtsgeschichte – eine Gesamtschau, in: *Das Tier in der Rechtsgeschichte* (Heidelberg 2017) 50; *Eveline Schneider Kayasseh*, Haftung bei Verletzung oder Tötung eines Tieres (...) (Diss. Zürich 2008) 9 f.

³³ Frühe Hinweise: *E. W. Schmid*, Haftung für Tierschaden (Diss. Bern 1917) 13 ff. m. w. H.

³⁴ Vgl. dazu hinten III.

³⁵ Vgl. dazu vorne I. 2. b).

³⁶ M. E. kommt einigen «Grundsatzartikeln Tiere» eine *direkte tierschützerische Bedeutung* zu; offensichtlich erscheint dies bei Art. 482 Abs. 4 ZGB («für das Tier tieregerecht zu sorgen»), bei Art. 641a Abs. 1 ZGB («Tiere sind keine Sachen») sowie bei Art. 651a Abs. 1 ZGB («in tierschützerischer Hinsicht dem Tier die bessere Unterbringung» gewährleisten).

³⁷ Vgl. dazu vorne I. 1. b) bb).

³⁸ Art. 482 Abs. 4 ZGB: «Wird ein Tier mit einer Zuwendung von Todes wegen bedacht, so gilt die entsprechende Verfügung als Auflage, für das Tier tieregerecht zu sorgen»; vgl. *Ombline de Porret*, Le statut de l'animal en droit civil (Diss. Freiburg 2006) N 582 ff.

³⁹ Bei Art. 641a Abs. 1 ZGB handelt es sich um die *Zentralnorm* der «Grundsatzartikel Tiere», die eine *programmatische* Funktion wahrnimmt und eine «Ausstrahlungswirkung» hat: *Kunz* (Fn. 7) § 5 N 117.

⁴⁰ Vgl. dazu hinten IV. 3. b).

⁴¹ Vgl. dazu hinten IV. 2. b).

²⁴ In diesem Sinn: *Kunz* (Fn. 14) N 64.

²⁵ Beispiele: *Recht auf Leben* (Art. 10 Abs. 1 BV) sowie *Rechtsfähigkeit* (Art. 11 ZGB bzw. Art. 53 ZGB); generell: *Kunz* (Fn. 14) N 64 f.

²⁶ *Kunz* (Fn. 14) N 69 ff.; Beispiel: der *sachenrechtliche Immissionsschutz* auf Basis von Art. 684 ZGB gegen «Tierbelästigungen»: a. a. O. N 71.

²⁷ Bei der Tierhalterhaftung – als Beispiel – werden «Tiere» ohne weiter gehende Tierspezifikationen angesprochen: Art. 56 f. OR.

²⁸ Beispiele: Bienen bzw. «Bienenschwärme» (Art. 719 Abs. 3 ZGB) sowie «Pferde», «Esel», «Schafe», «Schweine» usw. (Art. 198 OR).

²⁹ Vgl. dazu hinten I. 2. b).

³⁰ Vgl. dazu hinten IV. 1. b) aa).

³¹ Die Tierhalterhaftung in der Schweiz wurde bereits in die erste Bundesordnung, also in das *OR 1883*, aufgenommen, notabene basierend auf einem offiziellen «Entwurf bearbeitet nach den Beschlüssen einer Kommission» aus den Jahren 1869–1872, gedruckt im Juli 1875 (Art. 99: «Wird Jemand durch ein Thier an seiner Person oder an seinem Eigenthum beschädigt, so ist für den Schaden verantwortlich, wer das Thier hält, es sei denn, er könne beweisen, dass dasselbe gehörig verwahrt und beaufsichtigt wor-

ZGB (Ersitzung),⁴² Art. 934 Abs. 1 ZGB (abhanden gekommene Sachen),⁴³ Art. 42 Abs. 3 OR und Art. 43 Abs. 1^{bis} OR (Heilkostenersatz und Berücksichtigung des Affektionswerts bei Delikten)⁴⁴ sowie Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG (Familientiere als Kompetenzstücke).⁴⁵

Im *Strafrecht* wurden ehemals zwei «Grundsatzartikel Tiere» aufgenommen, und zwar beide im StGB: Art. 110 Abs. 3^{bis} StGB (Anwendbarkeit des StGB auf Tiere, also «wie Sachen»)⁴⁶ sowie Art. 332 aStGB (Fundrecht).⁴⁷

Meist übersehen wird, dass zwei weitere Normen im Zusammenhang mit den «Grundsatzartikeln Tiere» revidiert wurden. Es fanden jedoch bei diesen Bestimmungen keine materiellen Änderungen statt. Mit der Einführung von Art. 641a ZGB («ll. Tiere») einerseits sowie Art. 720a ZGB («b. bei Tieren») erfolgten neue Marginalien bei zwei Regelungen: Art. 641 ZGB («l. Im Allgemeinen») sowie Art. 720 ZGB («a. Im Allgemeinen»). M. E. scheint es naheliegend, diese Normen nicht als «Grundsatzartikel Tiere» zu behandeln.

II. Zielsetzungen

1. Historische Aspekte

Das römische Recht beruhte – angeblich – auf einer Zweiteilung zwischen Menschen («personae») auf der einen Seite sowie Sachen («res») auf der anderen Seite.⁴⁸ Als «res» betrachtet wurden beispielsweise Tiere sowie Sklaven; während der Status von Sklaven nach der Antike formell verschwand, wurden Tiere über Jahrhunderte bzw. über Jahrtausende hinweg rechtlich weiterhin «als Sachen» behandelt, ebenfalls in der Schweiz.

⁴² Im Allgemeinen beträgt die Ersitzungsfrist fünf Jahre (Art. 728 Abs. 1 ZGB); diese Frist wird indessen verkürzt bei Familientieren: «Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, beträgt die Frist zwei Monate» (Art. 728 Abs. 1^{bis} ZGB); mit dieser kurzen Ersitzungsfrist soll die Tierplatzierung erleichtert werden: Kunz (Fn. 7) § 8 N 103; Catherine Strunz, Die Rechtsstellung des Tieres, insbesondere im Zivilprozess (Diss. Zürich 2002) 103 f.

⁴³ Art. 934 Abs. 1 Satz 2 ZGB sieht einen tierrechtlichen Vorbehalt betreffend Art. 722 ZGB vor.

⁴⁴ Es handelt sich um deliktsrechtliche Regelungen, die voneinander klar zu unterscheiden sind: Kunz (Fn. 7) § 9 N 22 ff.; m. E. sollte damit zumindest indirekt der Schutz von Familientieren verstärkt werden, obwohl ausschliesslich die Tiereigentümer direkt profitieren.

⁴⁵ Vgl. dazu hinten IV. 1. b) bb); die «Grundsatzartikel Tiere» stellen im SchKG bloss ein legislatives Randthema dar: Kunz (Fn. 7) § 9 N 5.

⁴⁶ Diese Ordnung im Kernstrafrecht führt im Ergebnis zu einem strafrechtlichen Schutz für Tiere, indem sie «wie Sachen» behandelte werden (müssen).

⁴⁷ Vgl. dazu hinten IV. 2. a).

⁴⁸ Hierzu: Anne Peters, Die Rechtsstellung von Tieren – Status quo und Weiterentwicklung, in: Haben Tiere Rechte? Aspekte und Dimensionen der Mensch-Tier-Beziehung (Bonn 2019) 126 f.

In der Folge kritisierten Tierphilosophen diesen «Sachstatus» von Tieren v. a. unter dem Aspekt der Tierethik während langer Zeit.⁴⁹ Unter tierphilosophischen bzw. tierethischen Aspekten wurde und wird immer wieder de lege ferenda sogar eine Rechtssubjektivität von Tieren debattiert,⁵⁰ beispielsweise von Peter Singer, von Tom Regan oder von Gary L. Francione, wobei sich entsprechende Forderungen nirgends durchgesetzt haben, wobei sich auch kritische Gegenpositionen⁵¹ zu «Animal Rights» o. Ä. finden. M. E. sollte eine reduzierte Rechtspersönlichkeit von Tieren rechtspolitisch ernsthaft diskutiert werden.⁵²

Seit Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden Tierschutzorganisationen,⁵³ die sich kritisch zur rechtlichen Qualifikation von Tieren «als Sachen» äusserten. Politische Aktivitäten von tierschutzmotivierten Personen (Volksinitiativen usw.)⁵⁴ seit Mitte des 20. Jahrhunderts feierten in der Schweiz einen grossen Erfolg: die «Grundsatzartikel Tiere».

2. Legislative Motive

a) Relativierte «Ent-Sachlichung»

aa) Wandel der Gesellschaft

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts fand ein allgemeiner gesellschaftlicher Wandel im Zusammenhang mit der Beziehung von Mensch und Tier statt, sowohl international als auch in der Schweiz. Dass Tiere rechtlich ausschliesslich Sachen seien, wurde zumindest im «westlichen Kulturkreis» immer stärker infrage gestellt,⁵⁵ nicht

⁴⁹ Übersicht: Kunz (Fn. 7) § 21 N 13 ff.; zur (tier-)philosophischen Ideengeschichte seit der Antike über das Mittelalter bis in die Neuzeit, die mit der Aufklärung (z. B. Immanuel Kant sowie Jeremy Bentham) in erster Linie philosophische Verbesserungsvorschläge für Tiere mit sich brachte: a. a. O. N 49 ff.; statt vieler: Eva Maria Maier, Haben Tiere Rechte? Tierethik in der Konsumgesellschaft (2008 Innsbruck) 163 ff.; Nicole Gerick, Recht, Mensch und Tier – Historische, philosophische und ökonomische Aspekte des tierethischen Problems (Diss. Bielefeld 2004) 171 ff.

⁵⁰ Hinweise: Johann S. Ach, Gegenwart, in: Handbuch Tierethik (Stuttgart 2018) 20 ff.; Ian J. H. Duncan, Animal Welfare: A Brief History, in: Animal Welfare: from Science to Law (Paris 2019) 17 f.; jüngst: Margot Michel, Moving Away from Thinghood in Law: Animals as a New Legal Category?, LEOH (2023) 29 ff.

⁵¹ Als Beispiel: David R. Schmammann/Lori J. Polacheck, The Case Against Rights for Animals, Env'tl. Aff. 22 (1995) 747 ff.

⁵² Vgl. Interview mit Peter V. Kunz: SonntagsZeitung vom 23. Juli 2023, 11 f. («Mich stört, dass Tiere in der Schweiz keine Rechte haben»).

⁵³ Amélie Lustenberger, Ein langer Weg – Die Entwicklung des Tierschutzes in den letzten 200 Jahren, Berner Tierwelt, Ausgabe 28/2019, 21, betrachtet Tierschutz als Phänomen der Neuzeit; der Berner Tierschutz, im Jahr 1844 als «Verein gegen die Tierquälerei» gegründet, war die erste Tierschutzorganisation der Schweiz, und der Schweizer Tierschutz (STS) als Dachorganisation zahlreicher Tierschutzorganisationen führt seine Anfänge auf das Jahr 1861 als «Schweizerischer Zentralverein zum Schutz der Tiere» zurück.

⁵⁴ Vgl. dazu hinten III. 2.

⁵⁵ In diesem Sinn: Kunz (Fn. 7) § 5 N 103 ff. m. w. H.

allein unter rechtsphilosophischen Aspekten,⁵⁶ sondern ebenfalls von offizieller Seite:

«Ziel der Revision ist es, dem *gewandelten Volksempfinden* gegenüber Tieren Rechnung zu tragen und die Rechtsstellung des Tieres zu verbessern. Die auf der römisch-rechtlichen Tradition basierende Auffassung, das Tier sei eine Sache, gilt möglicherweise *in weiteren Teilen der Bevölkerung* als überholt». ⁵⁷ M. E. hat sich diese gesellschaftliche Umwälzung in den letzten Jahrzehnten weiter verstärkt und akzentuiert.

bb) Paradigmenwechsel

Vor 20 Jahren fand mit den «Grundsatzartikeln Tiere» in der Schweiz ein *tierrechtlicher Paradigmenwechsel* statt.⁵⁸ Zwar wurde Tieren keine Rechtspersönlichkeit zugestanden, obwohl oberflächliche Diskussionen dazu stattfanden. Unbeabsichtigt sollten Tiere *nicht* mehr «als Sachen» betrachtet werden, d. h., es fand m. a. W. eine «Ent-Sachlichung» statt, die – mindestens für den Bereich des Sachenrechts – wie folgt auf den Punkt gebracht wurde: «Tiere sind keine Sachen» (Art. 641a Abs. 1 ZGB).

Sogleich wird im *Privatrecht* dieser Grundsatz relativiert: «Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften» (Art. 641a Abs. 2 ZGB). Insofern werden Tiere nicht mehr «als Sachen», weiterhin aber «wie Sachen» behandelt, was im *Strafrecht* explizit bestätigt wird.⁵⁹

Diese *relativierte «Ent-Sachlichung» von Tieren*, also nicht allein von Familientieren,⁶⁰ stellte das erste legislative Motiv der «Grundsatzartikel Tiere» dar. Weitergehende Rechtssetzungen wurden entweder (noch) nicht unternommen oder sind politisch gescheitert.⁶¹ Die «Grundsatzartikel Tiere» im Allgemeinen sowie Art. 641a ZGB im Besonderen haben also *keine neue rechtliche Kategorie* – irgendwo zwischen «Mensch» und «Sache» – ge-

schaffen. M. E. stellen Tiere *de lege lata* sog. *atypische Sachen* dar.⁶²

b) Direkter und indirekter (Tier-)Schutz

Das zweite legislative Motiv ist eine *tierrechtliche Schutzverstärkung*: «Mit den «Grundsatzartikeln Tiere» soll den Familientieren, etwas trivialisiert, unmittelbar oder mittelbar ein *erhöhter Schutz* zugestanden werden». ⁶³ Die Neuordnung aus dem Jahr 2003 betrifft indessen nicht ausschliesslich Familientiere,⁶⁴ sodass mit den «Grundsatzartikeln Tiere» im Ergebnis der Schutz von Tieren *generell* verbessert wurde.⁶⁵

Dass *Tierinteressen* im Vordergrund stehen, sprechen einige Normen explizit an. Dies trifft insbesondere auf die Bestimmung von Art. 482 Abs. 4 ZGB («tiertgerecht») auf der einen Seite sowie auf die Norm von Art. 651a Abs. 1 ZGB («tierschützerisch») auf der anderen Seite zu. Einige «Grundsatzartikel» hingegen zielen – zumindest *prima vista* – nicht auf Tierinteressen, sondern auf *Drittinteressen* ab, werden doch Drittpersonen privilegiert (z. B. Erblasser,⁶⁶ Finder⁶⁷ und Tierheime,⁶⁸ Tiereigentümer⁶⁹ sowie Schuldner⁷⁰). Der Mechanismus «Privilegierung» führt im Ergebnis zu einem *indirekten Tierschutz*:

Diese *Privilegierung von Drittinteressen(ten)* führt m. E. nämlich potenziell zu einer indirekten Schutzverstärkung für Tiere. Ersichtlich wird dies – als Beispiel – bei Art. 42 Abs. 3 OR:⁷¹ Tiereigentümer bzw. Tierhalter können bei geschädigten Familientieren deren *Heilungskosten* geltend machen, selbst wenn sie den monetären Tierwert über-

⁵⁶ In diesem Sinn: Kunz (Fn. 7) § 8 N 98; ausserdem Stephan Wolf/Wolfgang Wiegand, Zivilgesetzbuch II – Basler Kommentar (6. A. Basel 2019): «besondere Kategorie von Rechtsobjekten»; Barbara Graham-Siegenthaler, Berner Kommentar – Zivilgesetzbuch: Das Sachenrecht (...) Art. 641–654a ZGB (Bern 2022) N 28 zu Art. 641a ZGB: «körperliche Objekte eigener Art».

⁵⁷ Kunz (Fn. 14) N 57 a. E. (Hervorhebung im Original).

⁵⁸ Vgl. dazu vorne I. 1. b) bb) sowie I. 3.

⁵⁹ Insbesondere Art. 641a ZGB gilt für *Tiere als solche*.

⁶⁰ Art. 482 Abs. 4 ZGB verhindert durch Konversion etwa die Nichtigkeit eines Testaments, was das *Erblasserinteresse* unterstreicht.

⁶¹ Die verkürzte Frist von zwei Monaten bei Tieren (Art. 722 Abs. 1^{bis} ZGB) statt von fünf Jahren hebt ohne Weiteres das *Finderinteresse* hervor: Vgl. dazu IV. 2. a).

⁶² Vgl. dazu hinten IV. 2. b) cc) bbb).

⁶³ Die Regelungen von Art. 42 Abs. 3 OR (Heilungskosten dürfen den «Wert des Tieres übersteigen») sowie von Art. 43 Abs. 1^{bis} OR (Bestimmung des Ersatzes u. a. mit Blick auf den «Affektionswert») stellen gegenüber dem «regulären» Deliktsrecht eine tierrechtliche Spezialordnung dar, die – bei Familientieren als «Opfer» – primär im *Tiereigentümerinteresse* liegt.

⁶⁴ Dass Familientiere im Rahmen von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG als unpfindbare Vermögenswerte zu qualifizieren sind, dient dem *Schuldnerinteresse*: Vgl. dazu hinten IV. 1. b) bb) aaa).

⁶⁵ Statt vieler: Schneider Kayasseh (Fn. 32) 87 ff.; Kunz (Fn. 7) § 9 N 20 ff.

⁵⁶ Statt aller: Andreas Brenner, Die Würde des Lebens, in: Animal Law – Tier und Recht (Zürich/St. Gallen 2012) 59 f.

⁵⁷ Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 27. März 1997, 3/11 (Hervorhebung hinzugefügt); im Folgenden: Vorentwurf NR 1997.

⁵⁸ Vgl. Kunz (Fn. 14) N 51.

⁵⁹ Art. 110 Abs. 3^{bis} StGB: «Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere»; Verletzungen oder Tötungen von Tieren stellen in strafrechtlicher Hinsicht z. B. keine Körperverletzung und kein Tötungsdelikt, sondern bloss Sachbeschädigungen (nebst evtl. strafbarer Tierquälerei) dar; detailliert: Kunz (Fn. 7) § 16 N 15 ff. m. w. H.

⁶⁰ Vgl. dazu vorne I. 1. b) bb).

⁶¹ Die «*Primates-Initiative*» scheiterte – nach einem rechtlichen Vorspiel (BGE 147 I 183) – im Jahr 2022 im Kanton Basel-Stadt deutlich, mit einer Zustimmungsquote von nur 25%; der Initiativtext lautete: «²Diese Verfassung gewährleistet überdies: c. das Recht von nichtmenschlichen Primaten auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit» (§ 11 E-KV BS).

steigen,⁷² womit solche Ausgaben für Berechtigte *finanziell «tragbar(er)»* werden.⁷³

III. Rechtspolitische Entwicklungen

1. Privater Gesetzesentwurf

Legislative Fortschritte zum Tier(schutz)recht basierten (und basieren) regelmässig auf *privatem Engagement*, nicht zuletzt in der Schweiz. Nicht anders verhielt es sich im Zusammenhang mit der relativierten «Ent-Sachlichung» von Tieren.⁷⁴ M. E. kann *Antoine F. Goetschel*, der frühere Tierschutzanwalt im Kanton Zürich, in der Schweiz als «Spiritus Rector» und Katalysator der «Grundsatzartikel Tiere» betrachtet werden.⁷⁵

Schon zu Beginn der *1990er-Jahre* publizierte die «Vereinigung Tierschutz ist Rechtspflicht» (VTR) einen privaten Erlassentwurf (Titel: «Gesetzesentwurf über die Mensch-Tier-Beziehung»)⁷⁶. Die VTR strebte ein *Rahmengesetz* mit folgendem Zweck an:⁷⁷ «Aus der Einsicht, dass Tiere keine Sachen sind und deshalb durch besondere Bestimmungen geschützt werden müssen, umschreibt das Gesetz die Verpflichtung des Menschen zu einem verantwortungsvollen, namentlich schonenden Umgang mit Tieren».⁷⁸

2. Volksinitiativen

In der Schweiz wurde die Frage, ob Tiere *de lege ferenda* weiterhin «als Sachen» qualifiziert werden sollen (oder nicht), über Jahre hinweg heftig und äusserst emotional debattiert. Diese *strittigen rechtspolitischen Diskussionen* führten um die Jahrtausendwende einerseits zu Volksinitiativen sowie andererseits zu parlamentarischen Vorstössen,⁷⁹ die sich «überlappten», und schliesslich zu den «Grundsatzartikeln Tiere».⁸⁰

Im Jahr 2000 wurden auf Bundesebene in Tierschutzkreisen *zwei Volksinitiativen* u. a. zu dieser Thematik lanciert.⁸¹ Beide Initiativen kamen zustande, wurden allerdings schliesslich zugunsten der «Grundsatzartikel Tiere» zurückgezogen.⁸²

Auf der einen Seite verlangte die «*Tier-Initiative*» was folgt:⁸³ «*Tiere sind keine Sachen, sondern empfindungsfähige Lebewesen.* ²Der Bund bestimmt ihre rechtliche Stellung, insbesondere im Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht» (Art. 79a E-BV). Auf der anderen Seite lautete die *Initiative «Tiere sind keine Sachen!»* wie folgt:⁸⁴ «*Tiere sind Lebewesen, deren Würde, Empfindungen und Schmerzfähigkeit der Mensch Rechnung tragen muss.* ²Der Bundesgesetzgeber bestimmt die besonderen, den Tieren zukommenden Rechte und setzt zu deren Vertretung geeignete Anwälte ein» (Art. 79a E-BV).

Der durch diese Initiativen erzeugte *rechtspolitische Druck* war gross. Der *Bundesrat* verabschiedete nichtsdestotrotz im Jahr 2001 eine einzige Botschaft zu den zwei Volksinitiativen und beantragte dem Bundesparlament die Ablehnung beider Vorlagen.⁸⁵

3. Parlamentarische Vorstösse

In der Schweiz fand während mehrerer Jahre ein *rechtspolitisches Tohuwabohu* statt – evtl. auch bloss: «typisch Politik» – im Zusammenhang mit der weitherum geforderten Verbesserung der Rechtsstellung von Tieren.⁸⁶ Es kam zu einer «*Überlappung*» zwischen den erwähnten Volksinitiativen⁸⁷ und parlamentarischen Vorstössen einerseits sowie zu einem «*Pingpong*» zwischen Nationalrat und Ständerat andererseits:

Anfang der *1990er-Jahre* reichten Parlamentarier im *Nationalrat* zwei Vorstösse ein,⁸⁸ die eine verbesserte Rechtsstellung von Tieren anstrebten. Dies führte im Jahr 1997 zu einem Vorentwurf «Grundsatzartikel Tiere».⁸⁹ Die nationalrätliche

⁷² Im «regulären» Deliktsrecht wird maximal der Verkehrswert einer Sache («wirtschaftlicher Totalschaden») ersetzt, anders bei Tieren im Rahmen von Art. 42 Abs. 3 OR.

⁷³ Dies dürfte die Bereitschaft erhöhen, entsprechende Heilungskosten (Veterinär, Medikamente usw.) sozusagen «vorzuschliessen» und das *Tier angemessen zu versorgen*.

⁷⁴ Vgl. dazu vorne II. 2. a).

⁷⁵ Kunz (Fn. 14) N 52 a. E.; im Jahr 2022 hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern den Ehrendoktor («Dr. h. c.») *Goetschel* für sein langjähriges Engagement verliehen.

⁷⁶ Vgl. *Antoine F. Goetschel*, Gesetzesentwurf über die Mensch-Tier-Beziehung, in: *Recht und Tierschutz: Hintergründe – Aussichten* (Bern 1993) 215 ff.

⁷⁷ Im Rahmengesetz sollten ergänzende privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Bestimmungen aufgenommen werden; generell: *de Poret* (Fn. 38) N 204 ff.

⁷⁸ *Goetschel* (Fn. 76) 215 («Art. 1. Zweck des Gesetzes»); dieser private Gesetzesentwurf der VTR hat die «Grundsatzartikel Tiere» im Wesentlichen *materiell vorgespurt*: Kunz (Fn. 14) N 53 a. E.

⁷⁹ Vgl. dazu hinten III. 3.

⁸⁰ Vgl. dazu hinten III. 4.

⁸¹ Detailliert: *Kunz* (Fn. 7) § 5 N 111 ff. sowie § 22 N 32 ff.

⁸² Vgl. dazu hinten III. 4.

⁸³ Eidgenössische Volksinitiative «für eine bessere Rechtsstellung der Tiere (Tier-Initiative)»: BBI 2000 1339 ff.

⁸⁴ Eidgenössische Volksinitiative «Tiere sind keine Sachen!»: BBI 2000 1052 ff.

⁸⁵ Botschaft zu den Volksinitiativen «für eine bessere Rechtsstellung der Tiere (Tier-Initiative)» und «Tiere sind keine Sachen!»: BBI 2001 2521 ff. sowie 2538 f.; der Bundesrat wies schon damals auf verschiedene *parlamentarische Vorstösse* zum Thema hin: a. a. O. 2538.

⁸⁶ Hierzu: *Kunz* (Fn. 7) § 5 N 109 ff. m. w. H.

⁸⁷ Vgl. dazu vorne III. 2.

⁸⁸ Parlamentarische Initiative 92.437 (Tier keine Sache) von Nationalrat *François Loeb*; Parlamentarische Initiative 93.459 (Wirbeltiere. Gesetzliche Bestimmungen) von Nationalrätin *Suzette Sandoz*; generell: *Strunz* (Fn. 42) 87 ff.; *de Poret* (Fn. 38) N 213 ff.; zudem: *Frédéric Berthoud*, *Le droit aux valeurs d'affection* (Diss. Lausanne 2008) N 113 ff.

⁸⁹ Vgl. Vorentwurf NR 1997, 2 ff./11.

Kommission für Rechtsfragen nahm in der Folge beide parlamentarischen Vorstösse positiv auf,⁹⁰ und es wurde ein Gesetzesentwurf erarbeitet,⁹¹ der in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung traf. Unbesehen dessen *scheiterte* das legislative Vorhaben, als der Nationalrat auf den Gesetzesentwurf der Kommission nicht eintrat, notabene deutlich mit 73:58 Stimmen.⁹²

Im Jahr 1999 wurde im *Ständerat* ein parlamentarischer Vorstoss eingereicht,⁹³ der im Wesentlichen mit den früheren nationalrätlichen Vorstössen übereinstimmte.⁹⁴ Angesichts der «parallelen» pendenden zwei Volksinitiativen (und dem politischen Druck auf das Bundesparlament) war das legislative Vorhaben dieses Mal *erfolgreich*, unterstützt durch den Bundesrat.⁹⁵ Es resultierten zu guter Letzt die «Grundsatzartikel Tiere».⁹⁶

4. Gesetzesrevision(en)

Die *Rechtspolitik* spielt im Tier(schutz)recht der Schweiz seit Jahrzehnten eine herausragende Rolle, sei es auf Bundesebene oder auf kantonaler Ebene, gerade vor dem Hintergrund grosser Emotionen (z. B. «Jööh» oder «Igit»). Volksinitiativen, Referenden, Petitionen, parlamentarische Vorstösse usw. sind schlicht nicht mehr überschaubar.

M. E. erweisen sich die «Grundsatzartikel Tiere» als *wichtigstes Tierrechtsprojekt* der letzten Jahrzehnte. An dieser Einschätzung ändert auch der Umstand nichts, dass diese Neuordnung formell auf *wenige Rechtsbereiche beschränkt* ist.

Die «Grundsatzartikel Tiere» stellten einen *indirekten Gegenvorschlag* zu den erwähnten zwei tierrechtlichen Volksinitiativen dar.⁹⁷ Beide Initiativen, die als politische Druckmittel zum Einsatz gelangten, wurden in der Folge *zurückgezogen* durch die Initiativkomitees.⁹⁸ Als Folge des legislativen «Hin und Her» bei den Gesetzgebungsarbeiten existiert

keine Botschaft zu den «Grundsatzartikeln Tiere»,⁹⁹ die am 1. April 2003 in Kraft traten.

IV. Einzelne Rechtsbereiche

1. Insolvenzrecht

a) Grundlagen

Im Allgemeinen stellen *Tiere* nur, aber immerhin, ein insolvenzrechtliches «Nebenthema» dar,¹⁰⁰ auf das in der Schweiz und im Ausland die Doktrin meistens am Rand eingeht.¹⁰¹ Das *Insolvenzrecht* beschäftigt sich im Wesentlichen mit Zwangsvollstreckungen von Geldschulden,¹⁰² d. h., Gläubiger gehen gegen Schuldner vor. In diesem Zusammenhang werden *Vermögenswerte von Schuldnern* gepfändet und verwertet.

Tiere als *atypische Sachen* (Art. 641a Abs. 2 ZGB)¹⁰³ können als «Schuldner-tiere» für Gläubiger gegen Tiereigentümer zum Thema werden, wohl primär bei wertvollen Tieren (z. B. bei Rennpferden oder bei Rassehunden). Dies gilt im Übrigen für *irgendwelche Schulden*, d. h., es werden insbesondere keine «Tierschulden» i. e. S. (Tierarztkosten, Hundesteuern, Tierfutter usw.) vorausgesetzt.¹⁰⁴ M. E. erscheint eine *Vollstreckung in «Schuldner-tiere»* a priori zulässig,¹⁰⁵ wobei sich Kompetenzstücke als Ausnahmen erweisen.¹⁰⁶

Insolvenzrechtlich im Vordergrund stehen *Gläubigerinteressen*, doch *Schuldnerinteressen* spielen ebenfalls eine Rolle (Beispiel: Verbot der Kahlpfändung infolge von Kompetenzstücken).¹⁰⁷ Doch wie steht es um *Tierinteressen* im Insolvenzrecht?¹⁰⁸

Zwar können Interessen von Tieren im Vergleich zu Gläubiger- und Schuldnerinteressen indirekt

⁹⁰ Bericht NR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 1999 VI 8935 ff.; differenzierend der Bundesrat mit seiner Stellungnahme I BR re «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 1999 VI 9543 ff.

⁹¹ Text: BBI 1999 VI 8944 ff. («Grundsatzartikel Tiere»).

⁹² Nichteintreten beschloss der Nationalrat im Jahr 1999.

⁹³ Parlamentarische Initiative 99.467 (Die Tiere in der schweizerischen Rechtsordnung) von Ständerat *Dick Marty*.

⁹⁴ M. E. erscheint unter parteipolitischen Aspekten durchaus bemerkenswert, dass die drei Vorstösse von *freisinnig-demokratischen* Bundesparlamentariern eingereicht wurden, wohingegen die politische Partei «FDP.Die Liberalen» (FDP) heutzutage längst keine tierrechtliche Vorreiterrolle (mehr) spielt.

⁹⁵ Stellungnahme II BR re «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 5806 ff.; positiv bereits der Bericht SR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 4164 ff.

⁹⁶ Vgl. dazu hinten III. 4.

⁹⁷ Bericht SR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 4165.

⁹⁸ Die Initiativen wurden in den Jahren 2002 und 2003 zurückgezogen: BBI 2002 7125 sowie BBI 2003 494; generell: *Strunz* (Fn. 42) 88 ff.; *Kunz* (Fn. 7) § 22 N 32 ff.

⁹⁹ M. E. sind als *Materialien* heranzuziehen u. a. der Vorentwurf NR 1997, *passim*, der Bericht NR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 1999 VI 8935 ff., die Stellungnahme I BR re «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 1999 VI 9541 ff., der Bericht SR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 4164 ff. sowie die Stellungnahme II BR re «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 5806 ff.

¹⁰⁰ Immerhin bestehen mehrere *direkte Tierrechtsnormen*: Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a, Ziff. 4 und Ziff. 6 SchKG; ausserdem kann z. B. Art. 93 Abs. 1 SchKG betreffend Notbedarf eines Schuldners im Zusammenhang mit Tierkosten als *indirekte Tierrechtsnorm* betrachtet werden.

¹⁰¹ Statt aller: *Bernhard Isenring*, Das Haustier in der Zwangsvollstreckung, BLSchK 2004, 41 ff.; *Kunz* (Fn. 23) 654 ff.; *ders.* (Fn. 7) § 10 N 4 ff.; *Manfred Schaal*, Tiere in der Zwangsvollstreckung (Diss. Trier 2000) *passim*.

¹⁰² Art. 38 Abs. 1 SchKG: «Geldzahlung» oder «Sicherheitsleistung».

¹⁰³ Vgl. dazu vorne II. 2. a) bb).

¹⁰⁴ *Kunz* (Fn. 7) § 10 N 58; *ders.*, (Fn. 23) 655 f.; es braucht m. a. W. keine «*Ursächlichkeit*» zwischen Schuld sowie Tier.

¹⁰⁵ *Kunz* (Fn. 23) 655 ad Fn. 15.

¹⁰⁶ Vgl. dazu hinten IV. 1. b).

¹⁰⁷ Vgl. dazu hinten IV. 1. b) aa).

¹⁰⁸ Dass Insolvenzrecht *kein Tierschutzrecht* darstellt, scheint unbestritten: *Kunz* (Fn. 7) § 10 N 22; m. E. legt dies indessen keine Bedeutungslosigkeit von insolvenzrechtlichem Tierinteresse nahe.

zum Ausdruck gelangen,¹⁰⁹ aber *vorgeschobene Tierinteressen* von Schuldnern sind nicht schützenswert:¹¹⁰ «Es wäre stossend, wenn übermässige oder luxuriöse Tierhaltung künftig zu Lasten der Gläubiger ginge (man denke etwa an die Stallmiete für das eigene Reitpferd oder an den erhöhten Nahrungsbedarf eines handzahmen Nilkrokodils).¹¹¹

b) Tiere als Kompetenzstücke

aa) Konzept

Im Hinblick auf den Schuldnerschutz erweisen sich gewisse Vermögenswerte – sog. *Kompetenzstücke* – als *unpfändbar* (Art. 92 SchKG). Die entsprechenden Pfändungsverbote beruhen in erster Linie auf «moralischen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen oder auf ihrer besonderen Natur oder Zweckbestimmung».¹¹² Es fällt auf, dass *mehrfach* bestimmte *Tiere als unpfändbare Vermögenswerte* genannt werden:

Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG führt «Milchkühe», «Rinder», «Ziegen», «Schafe» sowie «Kleintiere» auf, und in Art. 92 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG wird das «Dienstpferd» erwähnt; beide tierrechtlichen Bestimmungen erscheinen *vergangenheitsorientiert* und wurden schon vor langer Zeit in Kraft gesetzt.¹¹³ Die «Grundsatzartikel Tiere» haben eine Regelung für Familientiere mit sich gebracht,¹¹⁴ die m. E. als *gegenwartsorientiert* zu betrachten ist.¹¹⁵

bb) Familientiere

aaa) Regelung

Der «Grundsatzartikel Tiere» im Hinblick auf *Familientiere als Kompetenzstücke* lautet wie folgt: «Un-

pfändbar sind (...) Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden» (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG).¹¹⁶ Die Regelung war durchaus *rechtspolitisch umstritten* bei der Rechtssetzung.¹¹⁷

Mit dieser Ordnung wurde der *Gläubigerschutz relativiert* zugunsten des Schuldnerschutzes. Diese Bestimmung, die auf Tiere mit Affektionswert beschränkt wurde,¹¹⁸ dürfte *sozialpolitisch motiviert* gewesen sein. Während der Rechtssetzung wurde darauf hingewiesen, dass potenziell «geschwächte» Schuldner eines solchen Schutzes bedürfen: «Die Bedeutung, die ein Tier für Menschen haben kann, die von Vereinsamung bedroht sind, wird zunehmend erkannt, beispielsweise in der *Drogenszene* oder in *Altersheimen*.»¹¹⁹

Zwar stehen *Schuldnerinteressen* im Vordergrund, doch *Gläubigerinteressen* dürfen nicht gänzlich ignoriert werden. Obwohl es sich um keine Tierschutznorm handelt, kann Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG m. E. den *Tierinteressen* dienen, denn Schuldner dürften ihrem Tier idealtypisch «näher» stehen als pfändende Gläubiger.¹²⁰

bbb) Ausgewählte Einzelfragen

Die Tierrechtsnormen zu Kompetenzstücken regeln tierrechtliche Aspekte des Insolvenzrechts weder umfassend noch abschliessend. Insbesondere hat die Frage, ob *Tierkosten* im Hinblick auf das *Existenzminimum* integriert sind (oder nicht),¹²¹ nichts mit den «Grundsatzartikeln Tiere» zu tun. Als «Ausstrahlung» wird diskutiert, ob Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG als *tierrechtliches Zwangsmassnahmenverbot* zu verstehen ist.¹²² Anders gefragt:

Kann der «Grundsatzartikel Tiere» von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG *extensiv ausgelegt* und folglich von Schuldnern wegen unbezahlter Schulden¹²³ gegen verfügte Zwangsmassnahmen¹²⁴ zur

¹⁰⁹ Vgl. dazu hinten IV. 1. b) bb) aaa).

¹¹⁰ Kunz (Fn. 23) 656 Fn. 28: «[E]in Schuldner darf (...) sein Vermögen *nicht rechtsmissbräuchlich «schützen»* zu Lasten der Gläubiger, indem er es beispielsweise in Kompetenzstücke investiert, also etwa in [Familientiere] gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG» (Hervorhebung im Original).

¹¹¹ Dominik Gasser, Rezension, ZBJV 139 (2003) 455.

¹¹² Kurt Amonn/Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (9. A. Bern 2013) § 23 N 12.

¹¹³ Für die (frühere) *landwirtschaftliche Gesellschaft* war die «Viehprivilegierung» gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG bedeutsam: Strunz (Fn. 42) 62; zudem: Jochen Sues, Tiere in der Räumungsvollstreckung (Diss. Würzburg 2001) 78; die Ordnung im Rahmen von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG betreffend «Dienstpferd», mit der sich das Bundesgericht bereits im Jahr 1896 befasste (BGE 22 I 710), sollte der (früheren) *Armee* eine «sofortige Mobilmachung» ermöglichen (Thomas Winkler, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG] [4. A. Zürich 2017] N 47 zu Art. 92 SchKG), was jedoch angesichts der Abschaffung der Kavallerie in der Schweiz Anfang der 1970er-Jahre heute irrelevant sein dürfte, allg.: Kunz (Fn. 7) § 10 N 39 ff.

¹¹⁴ Vgl. dazu hinten IV. 1. b) bb).

¹¹⁵ Historisch wird das 19. Jahrhundert als «Jahrhundert der Haustiere» bezeichnet, wobei Hunde als Familientiere bereits im 18. Jahrhundert weitverbreitet waren; vgl. Interview mit Aline Steinbrecher Frei: NZZ vom 21. Juli 2023 («Ohne den Hund wäre der Mensch heute nicht, was er ist»).

¹¹⁶ Vgl. dazu hinten IV. 1. b) bb) bbb).

¹¹⁷ Vorentwurf NR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere», 8/11; Bericht NR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 1999 VI 8946; Bericht SR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 4173; Stellungnahme II BR re «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 5808.

¹¹⁸ Dieser Fokus bestand von Anfang an: Vorentwurf NR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere», 8/11 («besonders enge Beziehung»).

¹¹⁹ Bericht NR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 1999 VI 8946 (Hervorhebungen hinzugefügt); schliesslich wurden im Bericht SR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 4173 zusätzlich *kranke Menschen* erwähnt, hingegen nicht mehr drogenabhängige Menschen.

¹²⁰ Vgl. dazu vorne II. 2. b); m. E. kann diese Regelung – sozusagen ein Mechanismus «*Privilegierung für Schuldner*» – zu einem *indirekten Tierschutz* im Einzelfall führen, obwohl keine Garantie besteht.

¹²¹ Detailliert: Kunz (Fn. 23) 660 ff.; ders. (Fn. 7) § 10 N 61 ff.

¹²² Vgl. Kunz (Fn. 7) § 10 N 54 ff. m. w. H.

¹²³ Beispiel: Hundesteuern.

¹²⁴ Beispiel: Hundekonfiszierung.

«Verteidigung» vorgebracht werden?¹²⁵ Sind solche öffentlich-rechtlichen Massnahmen gegen Schuldner und ihre Tiere *insolvenzrechtlich zulässig* (oder nicht)? Das Bundesgericht erachtet es als tierinsolvenzrechtlich zulässig, Tiere gegenüber Tierhaltern bzw. Tiereigentümern *eingeschränkt* als *indirektes Druckmittel* einzusetzen, d. h., eine «Verteidigung» auf Basis der «Grundsatzartikel Tiere» wird ausgeschlossen.¹²⁶

Im Übrigen kann zum Verständnis betreffend *Familientiere* auf BGE 143 III 646 verwiesen werden.¹²⁷ Unter dem Aspekt des Gläubigerschutzes lässt das Bundesgericht zum *Begriff «Tier»* bis anhin offen,¹²⁸ ob Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG ebenfalls bei wertvollen Tieren, also beispielsweise bei Pferden, zur Anwendung gelangt (oder nicht).¹²⁹ M. E. muss ein *Wertkriterium» abgelehnt* werden, was indes nicht unbestritten ist.¹³⁰

2. Fundrecht

a) Grundlagen

Im sachenrechtlichen *Fundrecht* (Art. 720 ff. ZGB) sowie in materiell «angrenzenden» Bereichen finden sich mehrere «Grundsatzartikel Tiere». Diese Regelungen sind teils auf *Tiere also solche* und teils allein auf *Familientiere* anwendbar. Es handelt sich um folgende Normen: Art. 720a ZGB, Art. 722 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} ZGB sowie Art. 728 Abs. 1^{bis} ZGB¹³¹ und Art. 934 Abs. 1 ZGB.¹³² Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurden die Vorschläge für «Grundsatzartikel Tiere» immer wieder debattiert.¹³³

Die Neuordnung und v. a. die Fristverkürzungen¹³⁴ dienen primär den Interessen von *Findern* einerseits¹³⁵ sowie von *Tierheimen* andererseits.¹³⁶ Unbesehen dessen wird damit die potenzielle Platzierung von Tieren gegenüber der früheren Rechtslage verbessert, was *Tierinteressen* dient und einen *indirekten Tierschutz* darstellt.¹³⁷

Die «Grundsatzartikel Tiere» machten ursprünglich *unterlassene Fundanzeigen* zu einem *strafbaren Delikt*: «Wer beim Fund oder bei der Zuführung einer Sache nicht die in den Artikeln 720 Absatz 2, 720a und 725 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgeschriebene Anzeige erstattet, wird mit Busse bestraft» (Art. 332 aStGB). Dieser «Grundsatzartikel Tiere» wurde *aufgehoben*, notabene mit Wirkung per 1. Juli 2023.¹³⁸ Es sei «ernsthaft zu bezweifeln, ob eine Strafnorm erforderlich ist, um die zivile Pflicht wirksam durchzusetzen (...)».¹³⁹

b) Tierrechtliche Regelungen

aa) Basis

Das Fundrecht basiert auf Art. 720 ZGB und beinhaltet damit für Finder u. a. eine sog. *Pflicht zur Bekanntmachung*, wenn eine «verlorene Sache» gefunden wird.¹⁴⁰ Dies bedeutet, dass der Finder «den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, entweder der Polizei den Fund anzuzeigen oder selbst für eine den Umständen angemessene Bekanntmachung und Nachfrage zu sorgen» hat (Art. 720 Abs. 1 ZGB).¹⁴¹ Gewisse Fundorte begründen zudem eine sog. *Ablieferungspflicht* für Finder.¹⁴²

Wenn nämlich die verlorene Sache in «einem bewohnten Haus oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt» gefunden wird, muss sie «dem Hausherrn, Mieter oder den mit der Aufsicht betrauten Personen» abge-

¹²⁵ In BGE 134 I 293 ging es um das thurgauische Hundegesetz, das als Mittel zur Durchsetzung finanzieller Verpflichtungen der Hundehalter den Einzug der Hunde (und deren Fremdplatzierung) vorsah.

¹²⁶ Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG «besagt lediglich, dass [Familientiere] nicht zur Befriedigung von Geldforderungen (beliebigen Ursprungs) der *Zwangsverwertung* zugeführt werden dürfen; es schliesst nicht aus, dass der zuständige Gesetzgeber die Nichterfüllung der mit der Tierhaltung verbundenen finanziellen (und sonstigen) Pflichten durch *administrative Rechtsnachteile* und *Verwaltungsstrafen* sanktioniert (...): BGE 134 I 299 Erw. 4.2 (Hervorhebungen hinzugefügt).

¹²⁷ Vgl. dazu vorne I. 1. b) bb) bbb).

¹²⁸ In der Praxis dürfte es meist um Hunde und Pferde gehen: *Iserning* (Fn. 101) 43.

¹²⁹ Vgl. BGE 143 III 652 f. Erw. 3.4.

¹³⁰ *Kunz* (Fn. 7) § 10 N 37; a. M.: *Winkler* (Fn. 113) N 26 f. zu Art. 92 SchKG.

¹³¹ Die *Ersatzungsfrist* von zwei Monaten statt von fünf Jahren gilt nur bei *Familientieren*.

¹³² Das Fundrecht gemäss Art. 722 ZGB bleibt ausdrücklich vorbehalten: Art. 934 Abs. 1 Satz 2 ZGB.

¹³³ Vorentwurf NR 1997, 6/11; Bericht NR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 1999 VI 8942 f.; Stellungnahme I BR re «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 1999 VI 9543; Bericht SR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 4169 f.; Stellungnahme II BR re «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 5808.

¹³⁴ Hierzu: *Susy Utzinger*, Heimatlos (2. A. Wörthersee 2022) 55 f.

¹³⁵ Vgl. dazu hinten IV. 2. b) bb).

¹³⁶ Vgl. dazu hinten IV. 2. b) cc) bbb).

¹³⁷ Vgl. dazu vorne II. 2. b).

¹³⁸ Hierzu: AS 2023 259 sowie BBI 2018 2827 ff. und 2898 f.

¹³⁹ BBI 2018 2898.

¹⁴⁰ Als «verloren» gemäss Art. 720 Abs. 1 ZGB gilt «eine *besitzlos*, aber *nicht herrenlos* gewordene bewegliche Sache im Sinne von Art. 713 ZGB»: *Thomas Sutter-Somm*, Eigentum und Besitz, SPR V/1 (2. A. Basel 2014) N 1027 a. E. (Hervorhebungen hinzugefügt); auch *Tiere* im Eigentum können «verloren» sein und werden als *Findeltiere* bezeichnet: *Antoine F. Goetschel/Gieri Bolliger*, Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z (Zürich 2003) 55 ff. N 1/N 2; vom Tiereigentümer *ausgesetzte* bzw. *derelinquierte* Tiere sind *nicht «verloren»*, weil herrenlos, und können folglich nicht als Findeltiere qualifiziert werden.

¹⁴¹ Die *Polizei* muss schon informiert werden bei einem *relativ tiefen Wert*: «Zur Anzeige an die Polizei ist [der Finder] verpflichtet, wenn der Wert der Sache offenbar 10 Franken übersteigt» (Art. 720 Abs. 2 ZGB).

¹⁴² Statt vieler: *Kunz* (Fn. 7) § 8 N 109 ff.

liefert werden (Art. 720 Abs. 3 ZGB). Eine Spezialordnung sieht ein «*Grundsatzartikel Tiere*» vor:¹⁴³

Bei *Findeltieren* besteht *keine Ablieferungspflicht*, ausser bei den erwähnten spezifischen Fundorten und damit der Anwendbarkeit von Art. 720 Abs. 3 ZGB. Finder haben indessen, notabene nicht allein bei Familientieren, sondern bei sämtlichen Tieren, eine *doppelte Bekanntmachungspflicht*: «Wer ein verlorenes Tier findet, hat unter Vorbehalt von Artikel 720 Absatz 3 den Eigentümer zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund anzuzeigen» (Art. 720a Abs. 1 ZGB),¹⁴⁴ und zwar das Letztere für den Fall, dass «der Tierhalter *nicht sofort* ausfindig gemacht werden kann».¹⁴⁵

bb) Eigentumserwerb

Im Zusammenhang mit Funden von verlorenen Sachen ist im Allgemeinen ein *Eigentumserwerb durch Finder* auf Grundlage von Art. 722 Abs. 1 ZGB möglich. Vorausgesetzt wird, dass auf der einen Seite der Finder seine Pflichten im Rahmen von Art. 720 ff. ZGB erfüllt hat und dass auf der anderen Seite der Eigentümer innert *fünf Jahren* nicht festgestellt werden konnte (Art. 722 Abs. 1 ZGB). Diese Frist wurde sozusagen parallel festgelegt zu Art. 728 Abs. 1 ZGB (Ersitzung) sowie zu Art. 934 Abs. 1 ZGB (Besitz).

Die mehrjährige Frist erschien betreffend *Eigentumserwerb an verlorenen Tieren* indessen nicht sachgerecht. Deshalb wurde mit den «Grundsatzartikeln Tiere» direkt zugunsten der *Finder* (und der *Tierheime* gemäss Art. 722 Abs. 1^{ter} ZGB)¹⁴⁶ einerseits sowie indirekt zugunsten der Tiere andererseits¹⁴⁷ eingegriffen mit einer *Fristverkürzung*.

Die verkürzte Frist von *zwei Monaten* nur, aber immerhin, beim Fund von *Familientieren* wurde erneut parallel zur Tierersitzung gemäss Art. 728 Abs. 1^{bis} ZGB geregelt: «Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, beträgt die Frist zwei Monate» (Art. 722 Abs. 1^{bis} ZGB). Diese *tierrechtliche Privilegierung*, die allerdings nicht bei Tieren als solchen zur Anwendung gelangt,¹⁴⁸ war

¹⁴³ Mit Art. 720a ZGB soll die *Rechtsstellung der Tiere verbessert* werden: *Sutter-Somm* (Fn. 140) N 1034.

¹⁴⁴ Mit den «Grundsatzartikeln Tiere» wurden *Tiermeldestellen* eingerichtet: Vgl. dazu hinten IV.2. b) cc) aaa).

¹⁴⁵ Bericht NR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 1999 VI 8942; Bericht SR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 4169.

¹⁴⁶ Vgl. dazu hinten IV.2. b) cc) bbb).

¹⁴⁷ Art. 722 Abs. 1^{bis}/Abs. 1^{ter} ZGB stellen einen *indirekten Tiererschutz* sicher: Vgl. dazu vorne II.2. b).

¹⁴⁸ Sollte es sich um «Nicht-Familientiere» handeln, gilt m. E. die fünfjährige Frist von Art. 722 Abs. 1 ZGB; beispielsweise hielt der Bericht NR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere» fest: «Bei *Weidetieren*, die auf der Alp sömmernd und deren Verlust unter Umständen erst nach dem Alpabtrieb bemerkt wird, gilt weiterhin die sonst übliche Frist von *fünf Jahren*. In solchen Fällen drängt sich

im Gesetzgebungsverfahren der «Grundsatzartikel Tiere» unbestritten.¹⁴⁹

cc) Weitere tierrechtliche Aspekte

aaa) Tiermeldestellen

Wenn ein *verlorenes Tier gefunden* wird, kommen fundrechtlich drei Reaktionsmöglichkeiten infrage: erstens eine Ablieferung an den Hausherrn, Mieter usw.;¹⁵⁰ zweitens eine Benachrichtigung des Tiereigentümers;¹⁵¹ drittens eine Fundanzeige, allerdings nicht bei der Polizei im Rahmen von Art. 720 Abs. 2 ZGB,¹⁵² sondern bei *spezifischen Tiermeldestellen*, die im Rahmen der «Grundsatzartikel Tiere» eingeführt wurden.¹⁵³

M. E. dürfte in der Praxis das dritte Szenario am häufigsten vorkommen. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass bei Tierfunden «die Meldung bei der Polizei nicht immer zum gewünschten Sucherfolg» führt.¹⁵⁴ Die *Kantone* müssen ihre *Meldestellen* bezeichnen (Art. 720a Abs. 2 ZGB). Infrage kommen «eine amtliche Stelle oder auch ein Tierheim»,¹⁵⁵ wobei die Kantone weiterhin die örtliche Polizei vorsehen können.¹⁵⁶ Bei der Regelung von Art. 720a Abs. 2 ZGB geht es um «administrative Transparenz».¹⁵⁷

bbb) Tierheime

In der Praxis gab es immer wieder *Platzierungsprobleme*, wenn ein Tierheim nicht sicher sein konnte, ob der Tiereigentümer allenfalls innert fünf Jahren plötzlich sein Tier wieder zurückfordert (oder nicht). Deshalb wurde eine Spezialordnung für *Tierheime* geschaffen: «Vertraut der Finder das Tier einem Tierheim mit dem Willen an, den Besitz daran endgültig aufzugeben, so kann das Tierheim nach Ablauf von zwei Monaten, seitdem ihm

eine Verkürzung nicht auf» (BBI 1999 VI 8942; Hervorhebungen hinzugefügt); ausserdem soll bei *wertvollen Tieren*, gerade etwa bei *Pferden*, die verkürzte Frist «nicht oder nur ausnahmsweise» gelten: Bericht SR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 4170.

¹⁴⁹ Vorentwurf NR 1997, 6/11; Bericht NR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 1999 VI 8942; Stellungnahme I BR re «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 1999 VI 9543; Bericht SR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 4170; Stellungnahme II BR re «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 5808.

¹⁵⁰ Art. 720 Abs. 3 ZGB i. V. m. Art. 720a Abs. 1 ZGB («Vorbehalt»); Vgl. dazu vorne IV.2. a).

¹⁵¹ Art. 720a Abs. 1 ZGB.

¹⁵² Die fundrechtliche Bestimmung betreffend Anzeige an die Polizei mit dem Grenzwert von zehn Franken ist bei *Tieren nicht anwendbar*: Bericht SR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 4169; zudem: *Sutter-Somm* (Fn. 140) N 1034; *Kunz* (Fn. 7) § 8 N 109 Fn. 248 m. w. H.

¹⁵³ Art. 720a Abs. 1/Abs. 2 ZGB.

¹⁵⁴ Bericht SR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 4169.

¹⁵⁵ Vorentwurf NR 1997, 6/11.

¹⁵⁶ Bericht NR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 1999 VI 8942; Bericht SR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBI 2002 4169.

¹⁵⁷ *Strunz* (Fn. 42) 102.

das Tier anvertraut wurde, frei über das Tier verfügen» (Art. 722 Abs. 1^{ter} ZGB).¹⁵⁸

Obwohl sich dies nicht aus dem Gesetzestext ergibt, kann diese Regelung einzig bei *Familientieren* zur Anwendung gelangen.¹⁵⁹ Der Begriff «Tierheim» wird im ZGB nicht umschrieben, wobei die Unterlassung nicht zufällig war: «Auf eine rechtliche Qualifikation des Tierheims wird bewusst verzichtet, weil ein Tierheim als solches nicht immer eine Rechtspersönlichkeit hat und daher nicht immer Eigentum erwerben kann». ¹⁶⁰ M. E. werden somit u. a. Rechtsträger erfasst, die als sog. *Personengesellschaften* organisiert sind.¹⁶¹

3. Scheidungsrecht

a) Grundlagen

Bei Ehen und im Hinblick auf *Scheidungen* beantwortet das im Familienrecht geregelte eheliche Güterrecht die Frage: «Was gehört dir, was gehört mir?».¹⁶² Dies trifft u. a. auf *alle Sachen* zu, an denen Eigentum gemäss Art. 641 ff. ZGB möglich ist,¹⁶³ also beispielsweise auf das Haus, auf das Auto, auf den Kühlschrank sowie – als atypische Sachen¹⁶⁴ – auf *sämtliche Tiere* (z. B. auf Nutztiere und auf Familientiere).¹⁶⁵

Es bestehen *keine scheidungsrechtlichen* «Grundsatzartikel Tiere». Doch Teilungsregelungen des Sachenrechts¹⁶⁶ spielen eine zentrale Rolle für die «Aufteilung» von Tieren, d. h., das Scheidungsrecht wird sachenrechtlich «überlagert». Im Gesetzgebungsverfahren zu den «Grundsatzartikeln Tiere» wurden ehemals *Scheidungen explizit*

erwähnt,¹⁶⁷ doch ändert deren spätere Streichung nichts an der «Aufteilungsordnung» gemäss Art. 651a ZGB.

b) Teilung bzw. «Aufteilung» von Tieren

aa) Konzept

Tiere, die sich im *Alleineigentum* eines Ehepartners befinden, sind de lege lata *nicht «aufzuteilen»*, d. h., sie stehen einzig dem Eigentümer zu, dem sie im Rahmen der Scheidung zugewiesen werden müssen.¹⁶⁸ Alleineigentum wird auf Basis von Art. 200 Abs. 1 ZGB indes nicht vermutet, sondern muss bewiesen werden: «Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Ehegatten vermutet» (Art. 200 Abs. 2 ZGB).

Anders sieht die Rechtslage aus, wenn Tiere im gemeinschaftlichen Eigentum – konkret: im *Miteigentum* – der Ehepartner stehen.¹⁶⁹ Im Wesentlichen existieren drei verschiedene Szenarien im Zusammenhang mit Teilungen von Tieren im gemeinschaftlichen Eigentum, auf die jeweils unterschiedliche Normen zur Anwendung gelangen.¹⁷⁰ Eine Spezialregelung für *Familientiere* sehen die «Grundsatzartikel Tiere» vor.¹⁷¹

Diese Ordnung war rechtspolitisch *nicht unumstritten*. Der *ursprüngliche* Vorschlag der «Grundsatzartikel Tiere» sah nämlich vor, dass eine «Aufteilung» sogar möglich sei für Tiere im *Alleineigentum eines* Ehepartners.¹⁷² Dieser Regelungsvorschlag wurde indes nicht Recht, widersetzte sich doch u. a. der Bundesrat heftig: «Eine derartige gleichsam *privatrechtliche Enteignung* widerspricht dem schweizerischen Privatrecht und dürfte zudem in einem fraglichen Spannungsfeld zur Eigentumsgarantie stehen». ¹⁷³

¹⁵⁸ Diese Regelung erleichtert die Tierplatzierung, was m. E. zweifelsohne *Tierinteressen* dient: «Übergibt das Tierheim nach Ablauf der zwei Monate das Tier einem Dritten, braucht somit nicht näher auf die Frage nach der Eigentumszuständigkeit eingegangen werden» (Bericht NR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBl 1999 VI 8943); identisch der Bericht SR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBl 2002 4170.

¹⁵⁹ M. E. legt dies die systematische Ordnung nahe, indem sich im Rahmen von Art. 722 ZGB der Abs. 1^{ter} («das Tier») ohne Weiteres auf den voranstehenden Abs. 1^{bis} bezieht.

¹⁶⁰ Vorentwurf NR 1997, 6/11 (Hervorhebungen hinzugefügt); ebenso der Bericht NR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBl 1999 VI 8943 sowie der Bericht SR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBl 2002 4170.

¹⁶¹ Einfache Gesellschaften: Art. 530 ff. OR; Kollektivgesellschaften: Art. 552 ff. OR; Kommanditgesellschaften: Art. 594 ff. OR.

¹⁶² Im Detail: *Marianne Hammer-Feldges/Anna Murphy*, Das Haustier bei Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, in: FS für T. Geiser (Zürich/St. Gallen 2017) 311 ff.; *Schneider Kayasseh* (Fn. 16) 271 ff.; *Reto Gantner*, Die Zuteilung von Haustieren im Scheidungsverfahren, FamPra.ch 1/2001, 20 ff.; *Kunz* (Fn. 7) § 8 N 25 ff. m. w. H.

¹⁶³ Kinder stellen daher keinen Teil von güterrechtlichen Auseinandersetzungen dar.

¹⁶⁴ Vgl. dazu vorne II. 2. a) bb).

¹⁶⁵ Die «Grundsatzartikel Tiere» haben mit Art. 651a ZGB nur, aber immerhin, für *Familientiere* eine *spezifische Teilungsregel* gebracht: Vgl. dazu hinten IV. 3. b) bb).

¹⁶⁶ Vgl. dazu hinten IV. 3. b) aa).

¹⁶⁷ Vorentwurf NR 1997, 10/11: «Wird im Rahmen des Eheschutzes, einer Trennung, Scheidung, Erbteilung oder der Liquidation einer einfachen Gesellschaft um das Eigentum oder den Besitz an einem Tier gestritten, so kann der Richter (...)» (Art. 729a Abs. 1 E-ZGB).

¹⁶⁸ *Gantner* (Fn. 162) 33: «Ist unstrittig oder festgestellt worden, dass das [Familientier] im Alleineigentum eines Ehegatten steht, so erfolgt die konkrete Zuteilung an diesen. Es stellen sich keine weiteren Zuteilungsfragen»; ebenso: *Kunz* (Fn. 7) § 8 N 39 ff. m. w. H.; *Hammer-Feldges/Murphy* (Fn. 162) 317.

¹⁶⁹ M. E. dürften Tiere in der Praxis *im Regelfall* im gemeinschaftlichen Eigentum der Ehepartner stehen: *Hammer-Feldges/Murphy* (Fn. 162) 317; *Kunz* (Fn. 7) § 8 N 43.

¹⁷⁰ Art. 205 Abs. 2 ZGB; Art. 651 ZGB bzw. Art. 654 Abs. 2 ZGB i. V. m. Art. 651 ZGB; Art. 651a ZGB; Hinweise: *Kunz* (Fn. 7) § 8 N 44.

¹⁷¹ Vgl. dazu hinten IV. 3. b) bb).

¹⁷² Vorentwurf NR 1997, 7 und 10/11.

¹⁷³ Stellungnahme I BR re «Grundsatzartikel Tiere»: BBl 1999 VI 9544 (Hervorhebung hinzugefügt); einverstanden war der Bundesrat hingegen mit der heutigen Ordnung (vgl. Stellungnahme II BR re «Grundsatzartikel Tiere»: BBl 2002 5808).

bb) Familientiere

aaa) Regelung

Die «Grundsatzartikel Tiere» führten die folgende Regelung ein: «Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, spricht das Gericht im Streitfall das Alleineigentum derjenigen Partei zu, die in tierschützerischer Hinsicht dem Tier die bessere Unterbringung gewährleistet» (Art. 651a Abs. 1 ZGB).¹⁷⁴ M. E. stehen folglich die *Tierinteressen* im Vordergrund einer «Aufteilung».¹⁷⁵

Das Gericht «kann» der unterliegenden Partei eine *angemessene Entschädigung* zusprechen, die auf Basis von Art. 651a Abs. 2 ZGB nach «freiem Ermessen» festgelegt wird;¹⁷⁶ m. E. ist nicht allein der objektive Wert,¹⁷⁷ sondern zusätzlich der *Affektionswert* der betroffenen Tiere zu berücksichtigen.¹⁷⁸ Das Gericht trifft ausserdem vorsorgliche Massnahmen, etwa betreffend «vorläufige Unterbringung» der Tiere (Art. 651a Abs. 3 ZGB).

bbb) Ausgewählte Einzelfragen

Sollte ein Gericht über in *Miteigentum* stehende *Familientiere* entscheiden müssen,¹⁷⁹ werden diese Tiere einem Ehepartner allein zu Eigentum zugewiesen, notabene auf Grundlage von Art. 651a ZGB. Die Doktrin hat sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt,¹⁸⁰ doch wurden bis anhin – nebst BGE 143 III 646 – kaum Urteile gefällt. Für die Zuteilung von Familientieren muss der *Tierschutz als Massstab* berücksichtigt werden:

M. E. stellt die Begrifflichkeit «in tierschützerischer Hinsicht» gemäss Art. 651a Abs. 1 ZGB eine *Verweisungsnorm* auf das *öffentlich-rechtliche Tierschutzrecht* (TSchG, TSchV usw.) dar, das als Basis für eine gerichtliche «Aufteilung» herangezogen werden muss, d. h., das *Tierwohl im Einzelfall* erscheint ausschlaggebend.¹⁸¹ Es geht dabei nicht allein um eine «bessere», sondern um eine bestmögliche Unterbringung, wobei im Hinblick auf die erforderliche «Gewährleistung» eine *Zukunftsprognose* notwendig erscheint. Als *Kriterien* kommen z. B. die persönliche Betreuung eines Tiers, die konkreten Räumlichkeiten,¹⁸² die verfügbaren Futtermittel sowie die tierärztlichen Betreuungsmöglichkeiten infrage.

Der *Anwendungsbereich* von Art. 651a ZGB geht über Scheidungen hinaus. Beispielsweise ist diese Ordnung ebenfalls bei Familientieren in Erbmassen¹⁸³ bzw. bei entsprechenden *Erbeteilungen* zu beachten.¹⁸⁴ Unbesehen dieses «Grundsatzartikels Tiere» sollte gerichtlicher Streit möglichst vermieden sowie eine einvernehmliche Regelung vereinbart werden, beispielsweise im Rahmen von *Scheidungskonventionen*.

V. Zukunftsperspektive(n)

1. Rechtssetzung

Bei den «Grundsatzartikeln Tiere» handelt es sich um *keinen «Swiss Finish»*. Schon früh wurde im Rahmen der Rechtssetzung auf fast identische Regelungen in benachbarten Staaten verwiesen, insbesondere zum Kernsatz «Tiere sind keine Sachen»,¹⁸⁵ nämlich auf *Deutschland* einerseits¹⁸⁶ und auf *Österreich* andererseits.¹⁸⁷

Die «Grundsatzartikel Tiere» stellen im schweizerischen (Tier-)Recht einen *legislativen Meilenstein* dar. Trotzdem bleibt festzuhalten, dass die Regulierung relativ beschränkt ist,¹⁸⁸ auf Teile des

¹⁷⁴ BGE 143 III 646 ist im Hinblick auf den Begriff «*Familientiere*» für die Auslegung der Voraussetzungen («im häuslichen Bereich» usw.) zu berücksichtigen: Vgl. dazu vorne I. 1. b) bb) bbb).

¹⁷⁵ Mit der Regelung soll es dem «Richter ermöglicht [werden], das Wohl eines Tieres in die Interessenabwägung einzubeziehen»: Vorentwurf NR 1997, 7/11; ähnlich mit dem Fokus «ausschliesslich im Interesse des Tieres» der Bericht NR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBl 1999 VI 8943 sowie der Bericht SR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBl 2002 4171.

¹⁷⁶ Trotz «Kann»-Formulierung und grossem Ermessen des Gerichts (sc. «nach freiem Ermessen») sollte m. E. *im Regelfall* jeweils eine *Entschädigung zugesprochen* werden: Kunz (Fn. 7) § 8 N 122 Fn. 275.

¹⁷⁷ In diesem Sinn: Vorentwurf NR 1997, 7/11; ebenso der Bericht NR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBl 1999 VI 8944 sowie der Bericht SR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere»: BBl 2002 4171.

¹⁷⁸ Kunz (Fn. 7) § 8 N 122 Fn. 275; gl. M.: Christoph Brunner/Jürg Wichtermann, Zivilgesetzbuch II – Basler Kommentar (6. A. Basel 2019) N 7 zu Art. 651a ZGB.

¹⁷⁹ Für «Nicht-Familientiere» gilt nicht Art. 651a ZGB, sondern Art. 651 ZGB: Kunz (Fn. 7) § 8 N 129 ff.; in diesem Zusammenhang stehen *nicht Tierinteressen*, sondern *Eigentümerinteressen* im Vordergrund.

¹⁸⁰ Vgl. Kunz (Fn. 7) § 8 N 120 ff.; Graham-Siegenthaler (Fn. 62) N 5 ff. zu Art. 651a ZGB; Hammer-Feldges/Murphy (Fn. 162) 314 ff.; Schneider Kayasseh (Fn. 16) 274 ff.; Strunz (Fn. 42) 106 ff.; de Poiret (Fn. 38) N 888 ff.

¹⁸¹ Kunz (Fn. 7) § 8 N 126 ff.; Schneider Kayasseh (Fn. 16) 279 ff.

¹⁸² Grösse, Licht, Temperatur usw.

¹⁸³ Tiere sind zwar nicht aktiv, aber *passiv erbfähig*, d. h., Tiere stellen als atypische Sachen ohne Weiteres Erbobjekte dar: Kunz (Fn. 7) § 8 N 77 ff.

¹⁸⁴ Stephan Wolf/Stephanie Hrubesch-Millauer, Schweizerisches Erbrecht (2. A. Bern 2020) N 1749; Kunz (Fn. 7) § 8 N 84.

¹⁸⁵ Vorentwurf NR-Kommission «Grundsatzartikel Tiere», 4/11.

¹⁸⁶ § 90a BGB: «Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.»

¹⁸⁷ § 285a ABGB: «Tiere sind keine Sachen; sie werden durch entsprechende Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.»

¹⁸⁸ Angesichts der *programmatischen* Funktion erscheinen die «Grundsatzartikel Tiere» trotzdem für die gesamte Rechtsordnung und insbesondere auch für die Rechtsanwendung massgeblich: Vgl. dazu hinten V. 2.

Privatrechts¹⁸⁹ sowie auf das Strafrecht. Dabei erfolgt die Verwendung der Kategorie «Familiertiere»¹⁹⁰ nicht wirklich sachlogisch.¹⁹¹ M. E. bestehen offensichtlich *zwei legislative Lücken*, die de lege ferenda geschlossen werden sollten:¹⁹²

Bei den Vorbereitungsarbeiten zu den «Grundsatzartikeln Tiere» wurde zwar das *Mietrecht* thematisiert. Auf eine Regelung im Hinblick auf Tiere in Mietwohnungen,¹⁹³ die äusserst kontrovers gewesen wäre, wurde in der Folge jedoch verzichtet, was bedauerlich erscheint.¹⁹⁴ Als legislatives Modell könnte der Vorschlag der VTR¹⁹⁵ verwendet werden: «Das Halten von [Familiertieren] in Wohnräumen darf nur aus wichtigen Gründen untersagt werden. Als solche gelten namentlich unzumutbare Belästigungen sowie die offensichtlich nicht tiergerechte Haltung» (Art. 257f Abs. 5 E-OR).

M. W. wurde bis anhin in der Schweiz rechtspolitisch (noch) nie debattiert, ob im *Arbeitsrecht* tierfreundliche Regelungen betreffend Tiere am Arbeitsplatz¹⁹⁶ vorgesehen werden sollen. Insofern kommen de lege lata nur, aber immerhin, privatautonome Absprachen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern infrage.¹⁹⁷

Bei Art. 651a ZGB stehen Tierinteressen im Vordergrund.¹⁹⁸ Durch diese «Aufteilungsordnung» können Familiertiere aber allenfalls instrumentalisiert werden, etwa zur «Rache» am ehemaligen Ehepartner (ähnlich dem «Kampf um Kinder»). Dass dies nicht unbedingt im Interesse der betroffenen Tiere liegt, erscheint naheliegend. M. E. könnte daher bei *Familiertieren* die Einführung eines «*Tierbesuchsrechts*» diskutiert werden.¹⁹⁹

2. Rechtsanwendung

Im Rahmen von Rechtsanwendungen haben *Behörden* sowie *Gerichte* die Regeln im Einzelfall anzuwenden («individuell-konkret»). Grundlage sind Normen («generell-abstrakt»), die ausgelegt werden müssen. Gerichte wenden seit den 1990er-Jahren den sog. *pragmatischen Methodenpluralismus* an,²⁰⁰ der grundsätzlich ebenfalls zur Anwendung gelangt bei der Interpretation von direkten und von indirekten *Tierrechtsnormen*.

Das *Bundesgericht* hatte sich in den letzten 20 Jahren nur selten direkt oder indirekt mit den «Grundsatzartikeln Tiere» zu beschäftigen. Ausnahmen stellten die Analyse zur Tierhaltung «im häuslichen Bereich» (BGE 143 III 646)²⁰¹ einerseits sowie die insolvenzrechtliche Frage zu Tierkonfiszierung (BGE 134 I 293)²⁰² andererseits dar.

M. E. drängt sich für *künftige Rechtsanwendungen* in der Schweiz, und zwar sowohl durch Gerichte als auch durch Behörden (v. a. durch Veterinärämter) tierrechtlich eine *methodische Erweiterung* auf: die sog. *tieradäquate Auslegung* von Tierrechtsnormen.²⁰³ Im Wesentlichen geht es darum, dass bei Norminterpretationen im Zweifel diejenige Auslegung einer Bestimmung rechtlich massgeblich sein muss, die *am ehesten im Tierinteresse* liegt, d. h., es gilt das Prinzip «in dubio pro animali». Es existieren mehrere dogmatische Überlegungen für eine solche methodische Erweiterung, u. a. die «Grundsatzartikel Tiere»:

«Diese «Grundsatzartikel Tiere», die sich in der Rechtssetzung finden, haben eine «Ausstrahlungswirkung» auf die *Rechtsanwendung*. Legislativ wurde zwar keine «Rechtskategorie Tiere» geschaffen, doch war gesetzgeberische Absicht, die Rechtsstellung von Tieren zu verbessern. Den «Grundsatzartikeln Tiere» kommt ein *programmatischer Charakter* zu, der durch die tieradäquate Auslegung in der Rechtsanwendung umgesetzt wird».²⁰⁴

¹⁸⁹ Konkret: Erbrecht, Sachenrecht, Deliktsrecht sowie Insolvenzrecht.

¹⁹⁰ Vgl. dazu vorne I. 1. b) bb).

¹⁹¹ Im Regelfall dürfte – Beispiel 1: *Erbrecht* – ein Erblasser, wenn überhaupt, einzig ein Familiertier testamentarisch begünstigen, und trotzdem ist Art. 482 Abs. 4 ZGB auf *Tiere als solche* anwendbar (z. B. also auch auf Wildtiere, d. h., es dürfte also etwa ein Wolf als «Erbe» eingesetzt werden); beim Schadenersatz – Beispiel 2: *Deliktsrecht* – werden allein Familiertiere bzw. deren Halter oder Eigentümer im Rahmen von Art. 42 Abs. 3 OR privilegiert (naheliegender wäre es, Heilungskosten beispielsweise auch bei Nutztieren über deren Wert hinaus berücksichtigen zu dürfen).

¹⁹² In der Praxis gibt es im Zusammenhang mit Familiertieren regelmässig Herausforderungen zu deren Aufenthalt, v. a. in zwei Konstellationen: *Tiere in Mietwohnungen* und *Tiere am Arbeitsplatz*.

¹⁹³ Generell: Antoine F. Goetschel/Gieri Bolliger, Auswirkungen der neuen Rechtsstellung von Tieren auf das Mietrecht, mp 2003, 91 ff.; Richard Püntener, mp 1999, 113 ff.

¹⁹⁴ Kunz (Fn. 14) N 56 a. E.

¹⁹⁵ Vgl. dazu vorne III. 1.

¹⁹⁶ Im Detail: Gieri Bolliger/Christine Künzli, Rechtsfragen zur Tierhaltung am Arbeitsplatz, in: Animal Law – Tier und Recht (Zürich/St. Gallen 2012) 303 ff.; Kunz (Fn. 7) § 9 N 115 ff.

¹⁹⁷ In einem sog. *Tiererlaubnisvertrag* (TEV), etwa als Teil eines Einzelarbeitsvertrags, können eine Grundsatzterlaubnis zur Tierhaltung am Arbeitsplatz sowie Verhaltenspflichten der Parteien vereinbart werden.

¹⁹⁸ Vgl. dazu vorne IV. 3. b) bb) aaa).

¹⁹⁹ In diesem Sinn: Kunz (Fn. 7) § 8 N 36.

²⁰⁰ Traditionell im Vordergrund stehen *grammatikalische, historische, systematische* sowie *teleologische* Auslegungselemente; vgl. BGE 144 III 103 ff. Erw. 5.2, BGE 143 IV 54 Erw. 1.4.1, BGE 143 II 107 f. Erw. 3.1, BGE 142 V 460 f. Erw. 3.1, BGE 141 III 485 Erw. 3.2.3, BGE 141 III 103 Erw. 2.5 usw.

²⁰¹ Vgl. dazu vorne I. 1. b) bb) bbb).

²⁰² Vgl. dazu vorne IV. 1. b) bb) bbb).

²⁰³ Detailliert: Kunz (Fn. 7) § 5 N 78 ff. m. w. H.; Schneider Kayasch (Fn. 16) 300 spricht sich für eine «Tierwohl wollende» Auslegung von Rechtsnormen aus, und im Hinblick auf Hunde geht Benno Studer, Einführung eines «Zentralregisters für Hundenaufsorge (ZRH)», in: FS für P. Eitel (Zürich 2022) 576, von einem Grundsatz «in dubio pro cane» aus.

²⁰⁴ Peter V. Kunz, Tieradäquate Auslegung als methodische Erweiterung, ZBJV 157 (2021) 338 (Hervorhebungen im Original).